



# better move Firmenlauf, 07.05.2026

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der direct help better future gGmbH

### Teilnahme am better move Firmenlauf 2026

#### § 1 Anwendungsbereich – Geltung

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“) in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten für den „better move Firmenlauf 2026“ (nachfolgend „**Veranstaltung**“) organisiert durch die direct help better future gGmbH, Chesterplatz 3, 79539 Lörrach (nachfolgend „**Veranstalter**“) und regeln das zwischen Unternehmen (nachfolgend auch „**Kunde(n)**“/„**Unternehmen**“) und deren Mitarbeiter\*innen (nachfolgend einheitlich „**Mitarbeitende**“) als Teilnehmende der Veranstaltungen (nachfolgend zusammen „**Teilnehmende**“) und dem Veranstalter diesbezüglich zustande kommende Rechtsverhältnis.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, es sei denn, der Veranstalter stimmt der Geltung solcher Allgemeiner Geschäftsbedingungen schriftlich ausdrücklich zu.
- (3) Sämtliche Erklärungen eines Teilnehmenden gegenüber dem Veranstalter sind an direct help better future gGmbH unter der in § 1 Abs. 1 genannten Adresse zu richten.

#### § 2 Teilnahmebedingungen – Sicherheitsmaßnahmen

- (1) Teilnahmeberechtigt ist nur, wer in der Lage ist, die Strecke aus eigener Kraft bewältigen zu können; dies gilt nicht für solche Teilnehmende mit Rollstuhl, die von einem anderen Teilnehmenden geschoben werden (siehe näher Abs. (3)). Eine Teilnahme vor Vollendung des 16. Lebensjahres ist in jedem Fall ausgeschlossen. Die Teilnahmeberechtigung setzt im Übrigen voraus, dass der Teilnehmende sämtliche von dem Veranstalter in diesen AGB (bspw. Lebensalter etc.) sowie in der Veranstaltungsbeschreibung (siehe § 2 Abs. 5) festgelegten Voraussetzungen erfüllt. Teilnehmende müssen Arbeitnehmer des anmeldenden Unternehmens sein.
- (2) Die Teilnahme an den Veranstaltungen von Tieren, mit Fahrrädern, E-Bikes, Handbikes und sonstigen Gerätschaften ist untersagt. Die Teilnahme unter Verwendung von Sportgeräten jeglicher Art ist nicht gestattet. Von Teilnehmenden mitgeführte Sportgeräte können von dem Veranstalter jederzeit bis zum Abschluss der Veranstaltung eingezogen werden. Ausgenommen hiervon sind Nordic Walking Stöcke. Eine Teilnahme in offenkundig alkoholisiertem Zustand ist ebenso untersagt, wie das Mitführen von Alkohol auf der Strecke. Der Veranstalter behält sich vor, Personen, die hiergegen verstoßen, jederzeit von der Teilnahme auszuschließen.
- (3) Die Teilnahme mit einem Rollstuhl ist grundsätzlich gestattet. Jedem Rollstuhl-Teilnehmenden wird empfohlen, zu seiner eigenen Sicherheit und der der übrigen Teilnehmenden sowohl im Startbereich als auch auf der Strecke stets von einem Teilnehmenden, der die Strecke ohne Rollstuhl absolviert, begleitet zu werden. Der Veranstalter behält sich vor, aufgrund der Streckenführung bei einer Veranstaltung und daraus folgenden Sicherheitsbedenken die Teilnahme von Personen mit Rollstuhl zu untersagen oder zu widerrufen oder die Teilnahme an die Pflicht zur andauernden Begleitung durch einen Teilnehmenden, der die Strecke ohne Rollstuhl absolviert, zu knüpfen.
- (4) Die Teilnehmenden sind verpflichtet, alle geltenden zwingenden Bestimmungen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung stehen, einzuhalten und sich vor der Veranstaltung bei dem jeweiligen Team-Captain über mögliche Maßnahmen zu informieren. Dies gilt im Besonderen hinsichtlich Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz.

- (5) Sämtliche von den Teilnehmenden zu beachtenden organisatorischen Maßnahmen und weiteren durch die Teilnehmenden zu beachtenden Vorgaben gibt der Veranstalter rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung in der Veranstaltungsbeschreibung bekannt. Die Bekanntgabe erfolgt dabei entweder auf den Internetseiten des Veranstalters oder direkt vor Ort am Tag der Veranstaltung. Teilnehmende sind verpflichtet, sich vor der Anreise über die konkreten organisatorischen Maßnahmen und Vorgaben zu informieren und diese auch einzuhalten. Der Veranstalter behält sich vor, aus sachlich berechtigten Gründen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Veranstaltungsbeschreibung zu erklären, soweit diese nicht berechtigten Interessen der Teilnehmenden zuwiderlaufen. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Teilnehmenden über entsprechende Änderungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Dies geschieht durch E-Mail an den jeweiligen Team-Captain, sowie Veröffentlichung auf der Website und den Social Media Kanälen des Veranstalters.
- (6) Der Veranstalter handelt frei von parteipolitischen, weltanschaulichen und religiösen Bindungen. Er handelt nach einem weltoffenen, toleranten Gesellschaftsbild, das er unter anderem in der Kampagne „Gemeinsam für Inklusion“ dokumentiert. In diesem Sinne sollen auch seine Veranstaltungen diskriminierungsfrei stattfinden.

Daher ist es untersagt, die folgenden Gegenstände mit sich zu führen und/oder zu benutzen: Rassistische, fremdenfeindliche, homophobe, gewaltverherrlichende, antisemitische, diskriminierende, ausländerfeindliche und/oder rechts- bzw. linksradikale Propagandamittel, politische oder religiöse Gegenstände aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter, sofern Anlass zu der Annahme besteht, dass diese bei der Veranstaltung unangemessen zur Schau gestellt werden. Unabhängig von mitgeführten Gegenständen sind das Äußern oder Verbreiten von menschenverachtenden, rassistischen, fremdenfeindlichen, politisch-extremistischen, obszön anstößigen, provokativ beleidigenden und/oder links- bzw. rechtsradikalen Parolen sowie entsprechende Handlungen, Äußerungen, Gesten und/oder ein Erscheinungsbild, die geeignet sind Dritte zu diffamieren oder zu verletzen, insbesondere aufgrund von Hautfarbe, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Abstammung bzw. ethnischer Herkunft auf dem gesamten Eventareal und auf der Laufstrecke verboten. Das vorstehend geregelte Verbot erfasst auch das Tragen von Kleidung und/oder Körperschmuck, die bzw. der Schriftzüge oder Symbole mit eindeutigen rassistischen, fremdenfeindlichen, homophoben, gewaltverherrlichenden, antisemitischen, diskriminierenden, ausländerfeindlichen sowie rechts- und/oder linksradikalen Tendenzen/Inhalten aufweisen.

Wer den vorgenannten Verboten dieses Absatzes zuwiderhandelt, kann ohne Entschädigung und ohne Erstattung des Teilnahmebeitrags von der Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen bzw. vom Veranstaltungsgelände (soweit der Veranstalter für dieses das Hausrecht innehat) verwiesen werden. Ausschlüsse bzw. Verweise können vom Sicherheits- und Ordnungsdienst bzw. von den Mitarbeitern des Veranstalters auch gegenüber Personengruppen ausgesprochen werden, wenn konkrete Verstöße einzelnen zugehörigen Personen nicht zugeordnet werden können, das Verhalten aber den Gruppenmitgliedern insgesamt zugerechnet werden kann.

- (7) Den Anweisungen des Veranstalters und seines entsprechend kenntlich gemachten Personals sowie des Sicherheitspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung stören oder die Sicherheit/Gesundheit der übrigen Teilnehmenden gefährden können, ist der Veranstalter berechtigt, den jederzeitigen Ausschluss des betreffenden Teilnehmenden von der Veranstaltung und / oder einen Ausschluss des Teilnehmenden von der Zeitwertung (Disqualifizierung) auszusprechen, ohne Anspruch auf Erstattung des gezahlten Teilnahmebeitrags oder Anspruch auf andere Entschädigung.
- (8) Rechtlich bindende Erklärungen können gegenüber den Teilnehmenden nur von dem hierfür befugten Personenkreis des Veranstalters abgegeben werden. Zu diesem Personenkreis zählen insbesondere die Veranstaltungsleitung vor Ort, die Angehörigen der die Veranstaltung betreuenden medizinischen Dienste, die bei entsprechenden gesundheitlichen Anzeichen zum Schutz Teilnehmender diesen auch die Teilnahme bzw. Fortsetzung der Teilnahme an der Veranstaltung untersagen können.

### **§3 Anmeldung – Teilnahmebeitrag – Zahlungsbedingungen – Rückerstattung**

- (1) Der Team-Captain des jeweiligen Kunden muss als ersten Schritt die entsprechende Unternehmung / das entsprechende Team mit einem Firmenaccount bei „race result“ registrieren. Eine Maximalanzahl der teilnehmenden Läufer gibt es nicht. Danach können alle Mitarbeitenden gesamt oder sukzessive zu verschiedenen Zeitpunkten bis zum Anmeldeschluss am 28. Februar 2026 als Läufer\*innen hinzugefügt werden. Hierzu gibt es zwei Optionen: Option 1 (nachfolgend „**Option 1**“) der Team-Captain ist alleinig für die Anmeldungen verantwortlich oder Option 2 (nachfolgend „**Option 2**“), der Team-Captain vergibt ein zusätzliches Passwort (Teampasswort) und gibt dieses im Anschluss an die Firmenregistrierung an die Mitarbeitenden weiter. Über den Button „Zu registrierter Firma hinzufügen“ können sich die Mitarbeitenden dann eigenständig als Läufer\*innen anmelden, ohne eine eigene weitere Bankverbindung angeben zu müssen. WICHTIG: Der Team-Captain gibt nicht seine Log-In Daten weiter. Jeder Mitarbeitende, der sich als Läufer\*in anmeldet, muss im Zuge seiner namentlichen Anmeldung die AGB und Datenschutzhinweise des Veranstalters separat zur Kenntnis nehmen, akzeptieren und seine Anmeldung durch Angabe einer gültigen E-Mailadresse validieren. Minderjährige Mitarbeitende (siehe § 2 Abs. 1) müssen durch ihren gesetzlichen Vertreter angemeldet werden; der gesetzliche Vertreter hat dabei im Namen des Minderjährigen die AGB und Datenschutzhinweise zu akzeptieren und die Anmeldung durch Angabe seiner gültigen E-Mailadresse zu validieren.

Anmeldungen per Telefax oder sonstige Anmeldungen werden nicht angenommen, außer der Veranstalter erklärt sich im Einzelfall ausdrücklich hierzu bereit. Erfolgt die namentliche Anmeldung von Mitarbeitenden auf anderem Wege als über die bereitgestellte Einzelanmeldeseite (Option 1), so muss dennoch das Einverständnis jedes Teilnehmenden zu den AGB und Datenschutzhinweisen beigebracht werden und die Anmeldung jedes Teilnehmenden durch die Angabe einer E-Mailadresse validiert werden. Gleiches gilt für den nachträglichen Austausch von Läufer\*innen innerhalb eines Teams. Änderungen von bereits namentlich benannten Teilnehmenden stehen dem Team-Captain vor Beginn der Veranstaltung bis zum Anmeldeschluss am 28. Februar 2026 grundsätzlich frei. Änderungen muss der Team-Captain online über sein Firmenaccount vornehmen. Der Team-Captain trägt in diesen Fällen dafür Sorge, dass die vom Veranstalter bereitgestellten AGB

und Datenschutzhinweise allen seinen Teammitgliedern zugänglich gemacht werden; im Fall von nachträglich anzumeldenden Minderjährigen (siehe § 2 Abs. 1) trägt der Team-Captain dafür Sorge, dass dem Veranstalter die Einwilligung eines Erziehungsberechtigten hinsichtlich der AGB und Datenschutzhinweise vorliegt.

- (2) In Fällen, in denen Mitarbeitende ohne vorherige eigene Anmeldung im System des Veranstalters einen Startplatz bei einer Veranstaltung nutzen (Option 1), gilt: Der Team-Captain erklärt mit der Buchung der Startplätze, dass er allen Teilnehmenden in seinem Team die AGB und Datenschutzhinweise des Veranstalters zugänglich macht und vor der Veranstaltung das Einverständnis der Teilnehmenden zu diesen einholt. Jede Buchung von Startplätzen über „race result“ die der Veranstalter per Buchungsbestätigung bestätigt hat, führt zu einem rechtsverbindlichen Vertrag und begründet eine entsprechende Zahlungspflicht des Buchenden. Die jeweilige Teilnahmegebühr in Höhe von 30,00 EUR pro Läufer (nachfolgend „**Teilnahmegebühr**“) wird vom Veranstalter per Rechnung gegenüber dem anmeldenden Unternehmen erhoben und ist innerhalb der jeweiligen Frist zu bezahlen. Zahlungen können dabei mit befreiender Wirkung auf die in der Rechnung genannte Bankverbindung des Veranstalters erfolgen. Mit der verbindlichen Buchung wird der elektronischen Rechnungsübermittlung zugestimmt.
- (3) Der Veranstalter weist darauf hin, dass für Verträge über Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Freizeitbeschäftigung zu einem spezifischen Termin oder Zeitraum, auch wenn diese online abgeschlossen werden, kein Widerrufsrecht besteht. Dementsprechend besteht für den Buchenden, soweit er von der direct help better future gGmbH Tickets für den Firmenlauf am 07.05.2026 kauft, kein Widerrufsrecht (§ 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB).
- (4) Treten gemeldete Teilnehmende nicht zum Start an, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückzahlung der Teilnahmegebühr.
- (5) Können Teilnehmende aus medizinischen Gründen nicht teilnehmen und liegt eine entsprechende ärztliche Bescheinigung innerhalb von acht Tagen nach der Veranstaltung vor, erfolgt eine Rückerstattung der bereits geleisteten Teilnahmegebühr.

Das Recht des Team-Captains rechtzeitig vor der Veranstaltung gemäß § 3 Abs. 1 einen Ersatz-Läufer zu benennen, bleibt unberührt.

- (6) Im Falle eines vollständigen und endgültigen Ausfalls der Veranstaltung wird der Team-Captain hierüber informiert und eine Rückerstattung bereits entrichteter Teilnahmegebühren durch den Veranstalter vorgenommen. Im Falle einer terminlichen Verlegung innerhalb der letzten 45 Tage vor dem ursprünglichen Veranstaltungstermin auf einen anderen Tag hat der Teilnehmende das Wahlrecht, entweder sich anstelle einer Teilnahme die bereits bezahlte Teilnahmegebühr rückerstatten zu lassen oder aber an der verlegten Veranstaltung teilzunehmen.
- (7) Die genaue Abwicklung des Wahlrechts wird dem Team-Captain im vorstehend beschriebenen Fall vom Veranstalter gemeinsam mit der Mitteilung über die Verlegung rechtzeitig kommuniziert. Im Falle einer terminlichen Verlegung früher als 45 Tage vor der ursprünglich geplanten Veranstaltung sowie bei einer zeitlichen Verlegung, bei welcher der ursprüngliche Tag der Veranstaltung unverändert bleibt, besteht kein Rückerstattungsanspruch.
- (8) Muss die bereits begonnene Veranstaltung abgebrochen werden, so besteht ebenfalls kein Rückerstattungsanspruch.

#### **S4 Haftungsausschluss**

- (1) Die Veranstaltungen finden grundsätzlich bei jedem Wetter statt.
- (2) Sollte der Veranstalter aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, eine Veranstaltung ersatzlos nicht durchführen können und daher vertragsgegenständliche Leistungen nicht oder nicht vertragsgemäß erbringen können, besteht keine Schadenersatzpflicht des Veranstalters gegenüber Teilnehmenden. Gleiches gilt für den Fall des Abbruchs einer Veranstaltung aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat.
- (3) Der Veranstalter haftet im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung nicht für nicht wenigstens grob fahrlässig verursachte Schäden; ausgenommen von dieser Haftungsbegrenzung sind Schäden, die auf der Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht des Veranstalters beruhen, sowie Personenschäden (Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit eines an der Veranstaltung Teilnehmenden). Die vorstehenden Haftungsbeschränkung erstreckt sich auch auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Angestellten, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Dritter, derer sich der Veranstalter im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung bedient bzw. mit denen er zu diesem Zweck vertraglich verbunden ist.
- (4) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für gesundheitliche Risiken der Teilnehmenden im Zusammenhang mit der Teilnahme an Veranstaltungen. Es obliegt den Teilnehmenden, den eigenen Gesundheitszustand vor der Veranstaltung, ggf. durch Konsultation eines Arztes, zu überprüfen und insbesondere die auf den Internetseiten des Veranstalters sowie in der Veranstaltungsbeschreibung enthaltenen Gesundheitshinweise zu beachten; bei minderjährigen Teilnehmenden (siehe § 2 Abs. 1) ist dazu der gesetzliche Vertreter verpflichtet. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr und eigenes Risiko. Für Verletzungen, die durch andere Teilnehmende oder außenstehende Dritte verursacht werden, haftet der Veranstalter nicht.
- (5) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für vom Teilnehmenden verwahrte Gegenstände. Die Haftung des Veranstalters aus grobem Auswahlverschulden bleibt unberührt.

(6) Angebote von Partnern des Veranstalters (kommerzielle Dritte)

- a.) Die Durchführung von Angeboten von Partnern des Veranstalters, die im Rahmen der Veranstaltung Leistungen bzw. Waren anbieten, obliegt ausschließlich diesen Partnern. Der Veranstalter fungiert lediglich als Vermittler zwischen Kunde und Partner und schließt jegliche Haftung aus.
- b.) Der Vertrag hinsichtlich des jeweiligen Angebotes kommt unmittelbar nur zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Partner zustande. Die Erfüllung als solche stellt keine Leistungspflicht des Veranstalters dar.
- c.) Für die Durchführung der Angebote kommen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Partner zur Anwendung. Wichtige Inhalte daraus (z. B. Ausschlusskriterien, Termine, Orte) können den Beschreibungen der Angebote entnommen werden.

## §5 Datenerhebung und -verwertung

Zum Zwecke der ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltungen kann der Veranstalter entsprechende personenbezogene Daten erheben. Der Umgang mit diesen Daten ist in der Datenschutzerklärung des Veranstalters geregelt, die für die Veranstaltung gilt.

## §6 Zeitnahme, regelwidriges Verhalten

- (1) Die Strecke wird durch den Veranstalter vorgegeben und am Veranstaltungstag entsprechend gekennzeichnet. Die Zeitmessung auf der Strecke erfolgt durch einen unabhängigen Partner des Veranstalters.
- (2) Sofern zur Teilnahme an der Veranstaltung ein Zeitnahme-Chip ausgegeben wird, dann wurde dieser vor der Ausgabe an den Teilnehmenden auf seine Funktionsfähigkeit hin überprüft. Eine Gewährleistung und/oder Haftung des Veranstalters wegen der Mangelhaftigkeit des Chips, die nach Ausgabe auftritt, ist ausgeschlossen.
- (3) Werden bei dem Event ein Zeitnahme-Chip und eine Startnummer verwendet, so sind diese gemäß den vom Veranstalter bzw. dem die Zeitmessung durchführenden Partner formulierten Anforderungen zu tragen. Wird die Startnummer vergessen, verloren oder nicht getragen, besteht kein Recht auf Teilnahme.

## §7 Siegerehrung, Wertungskategorien

- (1) Der Veranstalter kürt in folgenden Wertungskategorien Sieger\*innen:
  - „Die Fittesten“: das gemessen an der Mitarbeitendenzahl größte Team
  - Schnellste Frau / schnellster Mann
  - Schnellstes Männer-/Frauen-/Mixed-Team
- (2) Der Veranstalter behält sich vor in begründeten Fällen, Einzelläufer/-innen und ganze Teams von der Wertung auszuschließen. Grundsätzlich gilt im Zusammenhang mit der Benennung der Sieger\*innen der Wertungskategorien der einzelnen Veranstaltungen, dass der Rechtsweg ausgeschlossen ist.

## §8 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, anstelle der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche wirksame oder durchführbare Bestimmung zu treffen, die dem mit der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung erstrebten Ziel und Zweck in zulässiger Weise am nächsten kommt. Das gleiche gilt für Regelungslücken in diesen AGB. Überschriften haben rein erläuternde Funktion und sind unverbindlich.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB ist – soweit zulässig – Lörrach.
- (3) Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar, unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts. Ebenso wird die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ausgeschlossen.

Lörrach, Dezember 2025

direct help better future gGmbH

